



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Imkerverein Pronstorf und Umgebung von 1906“.
2. Der Sitz des Vereins ist Pronstorf. Die laufende Geschäftsführung erfolgt am Wohnsitz des/der jeweiligen Vereinsvorsitzenden.
3. Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss auf Basis des gemeinsamen Interesses seiner Mitglieder. Der Verein ist kein eingetragener Verein.
4. Der Verein ist Mitglied im Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e.V.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Imkerei, des Naturschutzes und der Bildung.

Der Verein möchte die Haltung und Pflege von Honigbienen unterstützen, zur Erhaltung einer gesunden Umwelt beitragen und das Verständnis der Bevölkerung für die Bedeutung der Bienen fördern.

2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Schulung und Unterstützung von Imkern und Neuimkern,
 - b) Förderung der Bienengesundheit und Zucht,
 - c) Durchführung von Informationsveranstaltungen und Lehrgängen,
 - d) Zusammenarbeit mit Schulen, Gemeinden und Naturschutzgruppen,
 - e) Anlage und Pflege von Blühflächen und bienenfreundlichen Lebensräumen,
 - f) Öffentlichkeitsarbeit zur Bedeutung der Bienen für Natur und Landwirtschaft,
 - g) Erfahrungsaustausch und Gemeinschaftspflege unter den Mitgliedern.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch dem Vereinszweck fremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod/Erlöschen oder Auflösung des Vereins.
 - a) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer zweimonatigen Frist, also bis zum 31.10. d. J., erfolgen und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
 - b) Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstands mit einer Mehrheit von zwei Dritteln erfolgen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, um dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - c) Das Ende der Mitgliedschaft durch Tod einer natürlichen Person erfolgt unmittelbar mit Eintritt des Todes. Das Ende der Mitgliedschaft durch Erlöschen einer juristischen Person erfolgt unmittelbar mit dem Zeitpunkt der Erlöschung.
 - d) Die Mitgliedschaft eines jeden Mitglieds endet außerdem mit der Auflösung des Vereins.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu zahlende Jahresbeiträge und werden 10 Tage nach Erhalt der Jahresrechnung fällig.
3. Bei Ende der Mitgliedschaft innerhalb eines Kalenderjahres durch Ausschluss, Tod/Erlöschen oder Auflösung werden die bereits gezahlten Mitglieds-/Verbandsbeiträge nicht erstattet.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand



§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und
 - dem/der Kassenwart/in.

Dem erweiterten Vorstand gehört außerdem noch

- der/die Schriftführer/in

an.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende(n) oder den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten (je einzeln).

§ 7 Haftung

1. Die Mitglieder des Vorstands handeln ehrenamtlich und unentgeltlich.
2. Der Vorstand und die Mitglieder haften gegenüber dem Verein, seinen Mitgliedern und Dritten nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
3. Die Teilnahme an Vereinsaktivitäten erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
3. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung ist, bei ordnungsgemäßer Einladung, unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.



§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation zur Förderung des Naturschutzes und der Bienenhaltung, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, z.B. an den Förderverein „Imkerschule Bad Segeberg e.V.“. Der Empfänger hat das Vermögen seinerseits für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Imkervereins Pronstorf und Umgebung von 1906 am 23.01.2026 in Westerrade beschlossen. Etwaige früher geltende Satzungsbestimmungen treten hiermit außer Kraft.

Westerrade, den 23.01.2026



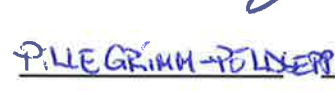
 Vorsitzende/r



 stellvertr. Vorsitzende/r

Unterschriften weiterer Vereinsmitglieder:

| | | | |
|--------------------------|---|--|---|
| |  |  |  |
| Name in Druckbuchstaben: | Sabine Beckmann | Martin Hennig | P. M. |

| | | | |
|--------------------------|---|--|---|
| |  |  |  |
| Name in Druckbuchstaben: | Fritz Kopp | P. LEGRIMM-TÖLNER | Gregor Dolling |

| | | |
|--|---|--|
| |  |  |
| | Thomas Jürs | Thomas Köd |

